

Satzung

für die

"Unabhängige Wählergemeinschaft der Gemeinde Jade e.V."

1. Präambel

1.1. Name, Sitz, Tagungsort, Neutralität

Der Verein - nachstehend auch Wählergemeinschaft oder UWG genannt - trägt den Namen

"Unabhängige Wählergemeinschaft der Gemeinde Jade e.V."

Er basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung gemäß Grundgesetz und hat seinen Sitz in Jade.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Wählergemeinschaft ist konfessionell neutral und politisch ungebunden.

1.2 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel der Wählergemeinschaft sind ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene mitzuwirken.

2. Mitgliedschaft und Organe

2.1.1 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.1.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die nach geltenden Wahlgesetzen wahlberechtigt ist. Das Stimmrecht beschränkt sich auf den Wahlkreis, in dem das Mitglied den Wohnsitz hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er ab, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung über den Antrag.

2.1.3 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Wählergemeinschaft fördern möchte.

2.1.4 Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien oder Gruppierungen

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien oder Gruppierungen kann zur Ablehnung der Mitgliedschaft in der UWG führen.

2.1.5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

2.1.6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das sich schädigend gegen die UWG verhalten hat oder mit mehr als drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig. Über den Ausschluss eines Mitglieds bestimmen die stimmberechtigten Mitglieder mit absoluter Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung. Eine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen erfolgt bei Ende der Mitgliedschaft nicht.

2.1.7 Beiträge

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

2.2 Organe

Die Organe der Wählergemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der(m)

- 1. Vorsitzenden
- 1. stv. Vorsitzenden
- 2. stv. Vorsitzenden
- Kassenwart(in)
- Schriftführer (in)

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, die innere Organisation der UWG und die laufenden administrativen Arbeiten zu vollziehen. Es ist anzustreben, dass beide Geschlechter dem Vorstand angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer ordentlichen Ratslegislaturperiode für Gemeinden gewählt. Sollte der Rat der Gemeinde Jade sich vorher auflösen oder aufgelöst werden, so bleibt der Vorstand bis zum Ablauf der normalen Ratsperiode im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Nachfolge abgestimmt.

Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine/r der stellvertr. Vorsitzenden vertreten.

Der in der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand soll bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode (im folgenden Jahr) im Amt bleiben, um so einen kontinuierlichen Aufbau der Arbeit gewährleisten zu können.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen. Für beide Abstimmungen gelten die Mehrheiten nach Punkt 2.3.4.

2.3. Mitgliederversammlung

2.3.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

2.3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
- b. auf Beschluss des Vorstandes,
- c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Wählergemeinschaft unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

2.3.3 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Darüber hinaus erfolgt die Einladung durch Bekanntmachung im örtlichen Teil der Gemeinde Jade der Nordwestzeitung mit einer Frist von mindestens drei Tagen vorher.

2.3.4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2.3.5 Themen zur Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergemeinschaft erfüllt werden sollen,
- c. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben
- d. die Festsetzung von Beiträgen
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlassung des Vorstandes
- f. die Änderung der Satzung und
- g. die Auflösung der Wählergemeinschaft.

2.3.6 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2.3.7 Bekanntgabe der Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der schriftlichen Einladung oder in der Veröffentlichung durch die örtliche Presse bekannt zu geben.

2.3.8 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Wählergemeinschaft muss einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Rechnungslegung abhalten.

3. Programm und Kandidatur

3.1 Programm

Die UWG steht für eine bürgernahe, öffentliche und transparente Kommunalpolitik in der Gemeinde Jade. Entscheidungen werden unabhängig von parteipolitischen Interessen allein auf Grund der Abwägung möglichst aller Argumente zum Wohle der Gemeinde getroffen.

3.2 Kandidatur

Die Wählergemeinschaft stellt bei geplanter Teilnahme rechtzeitig vor der Gemeinderats- und Kreistagswahl ihre Kandidaten auf. Diese dürfen politischen Parteien nicht angehören. Der Vorstand reicht die Liste bei der offiziell dafür vorgesehenen Stelle ein.

Die Kandidaten und ihre Reihenfolge werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bestimmt damit auch über die Anzahl, die hier nicht festgeschrieben werden soll. Über die Abstimmungen wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Wahlvorschlag beigelegt wird.

Die erste Teilnahme an der Kommunalwahl war für die Gemeinderatswahl 2006.

4. Verfahren

4.1 Kassenprüfung

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die im Kalenderjahr eingehenden Gelder mit den Ausgaben (z.B. für Porto, Anzeige, Listen, Plakate) vergleichen. Wiederwahl ist einmal sofort, dann erst wieder nach Ablauf eines Jahres möglich. Dabei soll möglichst immer ein Kassenführer wiedergewählt werden und ein neuer (Erstwahl) hinzukommen.

4.2 Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung oder der Beschluss über die Aufhebung der Wählergemeinschaft sind nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, sofern der Tagungsordnungspunkt "Satzungsänderungen" aus der Einladung zu dieser Sitzung hervorging.

Die erforderlichen Mehrheiten aus Punkt 2.3.4 dieser Satzung gelten auch hier.

4.3 Auflösung

Die Auflösung der UWG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung hat entsprechend den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung zu erfolgen.

Zur Auflösung der UWG ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Das Vermögen der UWG fällt bei Auflösung der Nachfolger der Wählergemeinschaft oder im Fall des Nichtvorhandenseins eines Nachfolgers einem wohltätigen Zweck zu.

Die Mitglieder der UWG haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

4.4 Inkrafttretung der Satzung

Die vorhandene Satzung der UWG tritt mit dem Tag der Gründung der Wählergemeinschaft und der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde auf der konstituierenden Mitgliederversammlung der "Unabhängigen Wählergemeinschaft der Gemeinde Jade" angenommen.

Jade, den 09. Januar 2006